

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachkommunikationsdienstleistungen

1. Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zur Telekommunikationskondensatzverordnung für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachkommunikationsdienstleistung durch die Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau (nachfolgend DATEL genannt). Sie gelten auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auskünften, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 Für alle Verträge der DATEL gemäß Ziffer 1.1. gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt die DATEL nicht an, es sei denn die DATEL hat ausdrücklich der Geltung schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, sofern die DATEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos ausführt

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der DATEL bei dem Kunden nach dessen schriftlicher Bestellung zustande. Sofern in einem Auftrag mehrerer Leistungen zusammen angeboten werden und der Kunde mehrere beantragt, kommt über jede einzelne Leistung ein gesonderter Vertrag zustande.
- 2.2 Die DATEL kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde der DATEL eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und / oder Erbringung der vertraglichen Leistung der DATEL betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung). Anlage 1
- 2.3 Soweit der Kunde der DATEL die Grundstückseigentümergeklärung beigebracht hat, stellt die DATEL dem Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus. Anlage
- 2.4 Soweit die DATEL das Zustandekommen des Vertrages von der Grundstückseigentümergeklärung abhängig gemacht hat, wird der Kunde im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die von ihm gegenüber der DATEL abgegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder dinglich Berechtigten rechtlich bindet.
- 2.5 Sofern die Inanspruchnahme der vertraglich geschuldeten Leistung von den in Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen oder dem im Einzelvertrag genannten Voraussetzungen abhängig ist, sind die gegenseitigen vertraglichen Leistungen erst geschuldet, wenn diese Voraussetzungen und weitere zusätzliche vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt sind. Sollten die unter Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss erfüllt sein, so kann die DATEL den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

3. Leistungen der DATEL

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der DATEL sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 Die DATEL stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d.h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung.
- 3.3 Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax u. Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.
- 3.4 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der DATEL zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt die DATEL dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 3.5 Die DATEL wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis

weiterleiten oder in ein von der DATEL herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen.

- 3.6 Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht
- 3.7 Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste verlangen.
- 3.8 Die DATEL wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.
- 3.9 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde der DATEL dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird die DATEL den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 3.10 Die Vertragspartner stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab.
- 3.11 Die von der DATEL beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der DATEL. Die Überlassung etwaiger dem Kunden zur Verfügung gestellten Vorrichtungen erfolgt Mietweise für den Aufstellungsort. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung der DATEL nicht berechtigt Änderungen an oder Verfügungen über die technischen Vorrichtungen vorzunehmen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der DATEL unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der DATEL den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 4.2 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und / oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 4.3 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.
- 4.4 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.
- 4.5 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der DATEL sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Kunde unverzüglich der DATEL mitzuteilen.
- 4.6 Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.
- 4.7 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufwefterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
- 4.8 Der Kunde hat der DATEL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachkommunikationsdienstleistungen

5. Überlassung an Dritte

- 2.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der DATEL, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Anschluss nicht zu ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

6. Termine und Fristen

- 6.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der DATEL nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der DATEL wegen Verzuges des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der DATEL nicht nachkommt.
- 6.3 Gerät die DATEL mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die DATEL eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.
- 6.4 Bei einem in einem Auftrag, einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der Leistungen der DATEL handelt es sich um reine Plantermine. Sie stellen keine verbindlichen Leistungstermine dar.

7. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Entgelterhöhung

- 7.1 Die vom Kunden an die DATEL zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der DATEL.
- 7.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind zum 20. des Folgemonats fällig. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 7.3 Der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter soll der DATEL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die DATEL bucht den Rechnungsbetrag zum Fälligkeitsdatum vom Konto des Kunden ab. Erteilt der Kunde der DATEL kein SEPA-Lastschriftmandat, muss der Rechnungsbetrag zum Fälligkeitsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der DATEL gutgeschrieben sein.
- 7.4 Die zur ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Verbindungsdaten werden durch die DATEL 6 Monate (gemäß TDSV) nach Rechnungsdatum gelöscht. Hat der Kunde Einwendungen gegen Forderungen der DATEL, sind diese innerhalb 8 Wochen (§ 45i TKG) nach Rechnungsdatum schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben. Die DATEL wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis gesondert hinweisen. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft die DATEL keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- 7.5 Der Kunde ist auch zur Zahlung desjenigen Entgelts verpflichtet, das durch unbefugte Nutzung Dritter entstanden ist, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 7.6 Zum Ausgleich von Kostensteigerungen darf die DATEL die Entgelte jederzeit anpassen, jedoch nicht mehr als ein Mal in 12 Monaten. Eine Erhöhung der Entgelte ist ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen zulässig. Die DATEL wird die Erhöhung dem Kunden spätestens 2 Monate vorher anzeigen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag nicht automatisch um ein Jahr. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Preisanpassung als vereinbart. Die DATEL wird den Kunden in der Mitteilung über die Preisanpassung über das Kündigungsrecht gesondert informieren.

8. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- 8.1 Unbeschadet weiterer Ansprüche ist die DATEL berechtigt die vertragliche Leistung ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- 8.2 Ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist kann die DATEL den Anschluss sperren, wenn
- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
 - eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
 - das Entgeltaufkommen in sehr hohem Masse ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.
- Im Falle des Verzuges ist die DATEL berechtigt, Zinsen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der DATEL im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich die DATEL vor.
- 8.3 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 8.4 Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann die DATEL Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.
- 8.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der DATEL wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 9.1. Gegenansprüche der DATEL kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der DATEL anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Die DATEL ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind.

11. Entstörung

- 11.1 Die DATEL wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 11.2 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die DATEL berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

12. Haftung / Begrenzung der Haftung / Schäden durch Dritte / Unterbrechungen

- 12.1 Die DATEL haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz. Für sonstige Schäden haftet die DATEL ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 12.2 Die DATEL haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter. Eine Haftung der DATEL ist weiterhin ausgeschlossen, wenn Sie Ihre Leistungen nicht erbringen kann, weil Dritte der DATEL die Netze nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellt.
- 12.3 Die Höchstgrenzen der Haftung ergeben sich aus der TKV. Übersteigen die Entschädigungen, die mehrere Kunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachkommunikationsdienstleistungen

- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet der DATEL etwaige Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zur Schadensminderung vorzunehmen.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.
- 13.2 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraumes ordnungsgemäß schriftlich gekündigt hat.
- 13.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 13.4 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die DATEL gilt insbesondere erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen. Im Übrigen behält sich die DATEL die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- 13.5 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug, ist die DATEL berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 13.6 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die DATEL den Vertrag aus von dem Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Insbesondere auch die Stornierungsgebühren einer für den Kunden beauftragten Teilnehmeranschlussleitung eines anderen Netzbetreibers, die für den beauftragten Telefonanschluss notwendig wird. Die Höhe dieser Kosten ist vertraglich zwischen den Netzbetreibern vereinbart und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die DATEL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der DATEL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der DATEL bleiben unberührt.
- 13.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die DATEL berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.

14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 14.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u.a. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz (TKG), Telekommunikationsdienstunternehmen Datenschutzverordnung (TDSV) und das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG). Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV und TDDSG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 14.2 Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der DATEL, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

15. Sicherheitsleistung

- 15.1 Die DATEL ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitutes) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach den Entgelten für den letzten Monat vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.

- 15.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat die DATEL diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu. Sie erhöhen die Sicherheit. 15.3. Die DATEL hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen.

16. Schufa-Information

- 16.1 Die DATEL wird zur Bonitätsprüfung bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Auskunft einholen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- 16.2 Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) übermittelt die DATEL diese Informationen an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner erteilt. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren.
- 16.3 Weitere Informationen über die SCHUFA erfahren Sie über www.meineschufa.de.

17. Vertragsänderungen

- 17.1 Die DATEL kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen werden gegenüber dem Kunden nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Die DATEL weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.
- 17.2 Änderungen der AGB können auch durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfolgen. Die DATEL weist den Kunden in einem Mitteilungsschreiben auf die Änderungen und deren Fundstelle im Amtsblatt hin.
- 17.3 Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. Die DATEL weist den Kunden in dem Mitteilungsschreiben auf das Kündigungsrecht hin.

18. Zusätzliche Bedingungen zur Nutzung einer Telefonflatrate

- 18.1 Der Kunde wird unter der Voraussetzung nach dem Telefonflatratetarif abgerechnet, dass er den Tarif ausschließlich für seinen privaten Telefonbedarf nutzt.
- 18.2 Eine weitere Voraussetzung zur Nutzung des Telefonflatratetarfes ist, dass der Kunde nur so viele Nebenstellen betreibt, wie ihm zugeordnet sind. Mehr als 10 Nebenstellen werden nicht in die Nutzung einbezogen. Der Kunde wird nur unter der Voraussetzung für die Abrechnung nach dem Telefonflatratetarif zugelassen, dass der Kunden keine Telekommunikationsdienste, keine Mehrwertdienste, keine Massenkommunikationsdienste wie zum Beispiel Call-Center-, Telefonmarketing- Leistungen oder Fax-broadcastdienste anbietet.
- 18.3 Ausgenommen von dem Tarif Telefonflatrate sind alle Verbindungen in das Mobilfunknetz.
- 18.4 Ausgenommen sind weiterhin die Verbindungen, die nicht zu direkten Sprach- und Faxverbindungen dienen, insbesondere Verbindungen, mit denen der Kunden Verbindungen zum Internet erhält oder die der Dateneinwahl dienen. ISDN-Funktionen, wie Rückfragen, Konferenz und Anrufweitschaltung sind ebenso ausgenommen. 18.5. Verbindungen, bei denen der Kunde oder ein Dritter auf Grund der Verbindung von der Dauer der Verbindung Vermögensvorteile erhalten soll, wie der Zugang von Werbehotlines, sind ebenfalls ausgenommen.
- 18.5 Sind die unter 18.1 und 18.2 genannten Bedingungen nicht gegeben oder sind die Verbindungen gemäß Ziffer 18.3 ausgenommen, werden die Verbindungen nach den Standardtarifen der DATEL berechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachkommunikationsdienstleistungen



18.6 Die Regelungen der Ziffern 18.1 bis 18.4 gelten vorrangig für Verträge, die eine Telefonflatrate beinhalten. Nachrangig gelten die sonstigen Regelungen der AGB der DATEL, sofern in den Ziffern 18.1 bis 18.4 keine anderweitige Regelung enthalten ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Diese AGB löst alle vorangegangenen AGB's ab. Alle bestehenden Verträge unterliegen dieser neuen AGB.

19.2 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

19.3 Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Dessau Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.